

Werbung mit „Praxis für Psychotherapie“ durch Heilpraktikerin

Besprechung eines Urteils

Von Christof Stock¹

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Oldenburg ist die Werbung mit der Bezeichnung „Praxis für Psychotherapie und Traumatherapie“ durch eine Heilpraktikerin ohne wissenschaftliche Ausbildung mit Hochschulabschluss unzulässig. Ein Interessenverband hatte sie auf Unterlassung der Bezeichnung verklagt und bekam Recht. Nachdem die Heilpraktikerin Berufung eingelegt hatte, wies das Oberlandesgericht darauf hin, dass es die Einschätzung der ersten Instanz teile. Daraufhin nahm die Heilpraktikerin die Berufung zurück (LG Oldenburg - 15 O 1295/08 -).

Die Entscheidung

Die beklagte Heilpraktikerin hatte sowohl in ihren Briefbögen als auch auf ihrer Internetseite mit der Überschrift „Praxis für Psychotherapie und Traumatherapie“ geworben. Es folgte ihr Name und eine Auflistung ihrer

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

Tätigkeitsschwerpunkte mit dem Hinweis „Heilpraktikerin für Psychotherapie/ALH“.

Die Gerichte sind der Auffassung, durch die Verwendung des Begriffs „Praxis für Psychotherapie“ ohne Hinweis auf die Tätigkeit als Heilpraktikerin in der fettgedruckten Überschrift werde bei Laien der Eindruck erweckt, es handele sich um eine Therapeutin mit abgeschlossenem Hochschulstudium. Der Hinweis im „Kleingedruckten“ auf die Heilpraktikertätigkeit genüge nicht, weil damit auch eine Zusatzqualifikation gemeint sein könnte.

(Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom
05.06.2009 - 1 U 120/08)

Anmerkung

Das Urteil reiht sich in zwei weitere Entscheidungen ein, in denen die Gerichte ebenfalls eine Verwechslungsgefahr festgestellt haben. Danach ist es auch unzulässig, die Berufsbezeichnungen „Fachtherapeut für Psychotherapie“² bzw. „Berufsverband der Fachtherapeuten für Psychotherapie (HPG)“³ zu führen, solange die Berufsrollen-

² LG BAMBERG, Urt. v. 19.10.2004: *Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsverpflichtung gegenüber einem Verein, der mit einer Ausbildung zum "Fachtherapeuten für Psychotherapie" wirbt.* 2004.

³ LG MÜNCHEN I, Beschl.v. 09.03.2009: *Unzulässigkeit des Vereinsnamens "Berufsverband der Fachtherapeuten für Psychotherapie (HPG)".* 2009.

träger bzw. Mitglieder des Verbandes nicht approbiert sind. Zulässig hingegen sei nach den beiden Entscheidungen aus Bayern die Bezeichnung „Fachtherapeut für Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz“.

Das entscheidende Merkmal zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr ist nach diesen Urteilen der (ausgeschriebene) Hinweis auf die Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz⁴.

Die Pressemitteilung des OLG Oldenburg erwähnt mehrfach ausdrücklich, dass die Heilpraktikerin über keine wissenschaftliche Ausbildung mit Hochschulabschluss verfüge. Juristisch könnte in der Tat interessant werden, ob hier bei Personen, die über eine Heilpraktikererlaubnis verfügen, zwischen „akademischen“ und „nichtakademischen“ Heilpraktikern differenziert werden muss. Immerhin hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes Therapeuten mit akademischer Ausbildung von der Verpflichtung befreit, sich „Heilpraktiker“ zu nennen.

⁴ STOCK, Christof: *Gutachterliche Stellungnahme vom 14.05.2009 zur Namensführung eines vereinsrechtlich organisierten Berufsverbandes, dessen Mitglieder die Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz ausüben*. 2009

Der Streit dürfte jedoch fast schon akademisch⁵ sein: entscheidend ist, ob – durch Groß- und Kleinschreibung oder sonstige grafische Gestaltungen – bei einem Laien der Eindruck entstehen könnte, hier handle es sich um eine nach dem Psychotherapeutengesetz approbierte Psychotherapeutin. Dann ist die Berufsbezeichnung unzulässig und sogar unter Strafe gestellt. Wird hingegen eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz klar erkennbar, liegt kein Wettbewerbsverstoß vor. Diese Differenzierung gilt für alle Therapeuten nach dem Heilpraktikergesetz gleichermaßen.

Aachen, 12.06.2009

⁵ Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Bezeichnung: STOCK, Christof: *Heilpraktiker-Werbung*. Books on Demand, Norderstedt, 2007. - 978-3-8334-7922-9

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de,

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Beratung
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.